

ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung & Zustimmungserklärung

50

Regelwerk

01.01

Netzverträglichkeit von Schienenfahrzeugen
Allgemeines

Impressum

ÖBB-Infrastruktur AG
1020 Wien, Praterstern 3
Alle Rechte vorbehalten
Nachdruck auch auszugsweise und mittels elektronischer Hilfsmittel verboten
Im Selbstverlag der ÖBB-Infrastruktur AG

Klassifizierungsstufe: Öffentlich

1	Einleitung.....	6
1.1	Anwendungsbereich	6
1.2	Umsetzung und Übergangsbestimmungen	6
1.3	Ausnahmeregelungen.....	6
2	Normative Verweisungen.....	7
2.1	Richtlinie (EU) 2016/798.....	7
2.2	Verordnung (EU) 1169/2010.....	7
2.3	Eisenbahngesetz 1957	7
2.4	Schiennetz-Nutzungsbedingungen der ÖBB-Infrastruktur AG.....	7
3	Begriffe	7
3.1	Schienefahrzeug – Schienenfahrzeuge	7
3.2	ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung.....	7
3.3	ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung.....	8
4	Antrag auf ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung	8
5	Beilagen zum Antrag	9
5.1	Datenblatt für Schienenfahrzeuge.....	9
5.2	Nachweise gemäß Anforderungskatalog	9
5.3	Aufstellung von Auflagen und Empfehlungen.....	9
6	ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung.....	10
6.1	Verfahren I (Für Probe-, Mess- und Versuchsfahrten.....)	10
6.2	Verfahren II (Standardverfahren)	11
6.3	Verfahren III (Verfahren nach Umbau / Veränderung).....	11
7	ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung.....	12
8	Sonderfälle	13
8.1	ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung für Schienenfahrzeuge als außergewöhnliche Sendung	13
8.2	ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung für Nostalgiefahrzeuge ...	13
8.3	Technische Einsatzgenehmigung	13
9	Sonstige Voraussetzungen für den Einsatz von Schienenfahrzeugen auf dem Schieneninfrastrukturnetz .	14
9.1	Einhaltung österreichischer Rechtsvorschriften	14

9.2	Instandhaltung	14
9.3	Kontrollen	15
	Abkürzungsverzeichnis.....	16
	Anlage 1 – Ablaufdarstellung	17
	Anlage 2 - Güterwagen.....	18

1 Einleitung

Zweck dieses Regelwerks ist es, Informationen und Bestimmungen zur „ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung & Zustimmungserklärung“ bereitzustellen.

Eine in Österreich gültige behördliche Inbetriebnahmegenehmigung (IBG) ist für den kommerziellen Einsatz des Fahrzeuges am Netz der ÖBB-Infrastruktur AG gemäß den Schienennetz-Nutzungsbedingungen erforderlich.

Die Übermittlung einer solchen IBG stellt jedoch für die Durchführung einer ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung sowie für die Ausstellung einer ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung keine Vorbedingung dar.

Die gesetzeskonforme Anwendung des § 41 EiszG 1957 (Gleichhaltung ausländischer Rechtsakte) liegt in der Verantwortung des Zustimmungswerbers.

1.1 Anwendungsbereich

Dieses Regelwerk gilt auf dem Schieneninfrastrukturnetz der ÖBB-Infrastruktur AG, im Folgenden kurz „Schieneninfrastrukturnetz“ genannt.

1.2 Umsetzung und Übergangsbestimmungen

Ein Schienenfahrzeug darf auf dem Schieneninfrastrukturnetz nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es als Reisezugwagen das Kennzeichen „RIC“*) trägt, oder als Güterwagen eines der Kennzeichen gemäß Anlage 2 dieses Regelwerks trägt, oder dafür eine ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung vorliegt.

Eine ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung wird von ÖBB-Infrastruktur AG Stab BL auf Grund der vom Zustimmungswerber vorgelegten Unterlagen in schriftlicher Form ausgestellt. Sie gilt für Zug-, Neben- und Vershubfahrten des Schienenfahrzeuges auf dem Schieneninfrastrukturnetz.

Eine ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung ersetzt keinesfalls die strecken- und fahrtbezogenen Prüfungen bzw. Erprobungen des Schienenfahrzeuges vor jeder Zug-, Neben- und Vershubfahrt, für welche das durchführende EVU (bei Vershubfahrten oder Nebenfahrten auch das EIU ÖBB-Infrastruktur AG, falls dieses den Vershub bzw. die Nebenfahrt durchführt) zuständig ist.

*) Nur unter Beachtung Artikel 21(12) der Richtlinie 2008/57/EG

1.3 Ausnahmeregelungen

Sonderfälle wie z.B. Grenzstrecken, Grenzbahnhöfe, Werkstättingleise und Anschlussbahnen werden in gesonderten Verträgen geregelt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2.1 **Richtlinie (EU) 2016/798**

Richtlinie über Eisenbahnsicherheit, Artikel 12 - Sicherheitsgenehmigung für Infrastrukturbetreiber

2.2 **Verordnung (EU) 1169/2010**

Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Erteilung von Eisenbahnsicherheitsgenehmigungen, Anhang II, Punkt U: Sicherer Betrieb der Infrastruktur

2.3 **Eisenbahngesetz 1957**

Sicherheitsgenehmigung
§ 38a Nachweis getroffener Vorkehrungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens

Zugang zur Eisenbahninfrastruktur, zu Serviceeinrichtungen und -leistungen
§ 59 Schienennetz-Nutzungsbedingungen

2.4 **Schienennetz-Nutzungsbedingungen der ÖBB-Infrastruktur AG**

Zugangsbedingungen zur Eisenbahninfrastruktur, Kapitel 2:
Netzzustimmungsprüfung und Zustimmungserklärung von Schienenfahrzeugen

3 Begriffe

3.1 **Schienenfahrzeug – Schienenfahrzeuge**

Der Einfachheit halber wird hier der Begriff „Schienenfahrzeug“ in der Einzahl verwendet. Die Inhalte dieses Regelwerks gelten jedoch sinngemäß immer auch für Gruppen von baugleichen Schienenfahrzeugen.

3.2 **ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung**

Technische Prüfung eines Schienenfahrzeuges durch die ÖBB-Infrastruktur AG zur Feststellung der Kompatibilität mit der Eisenbahninfrastruktur.

3.3 ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung

Nachweisdokument der ÖBB-Infrastruktur AG zur festgestellten Kompatibilität eines Schienenfahrzeuges mit der Eisenbahninfrastruktur samt den aus der ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung resultierenden Bedingungen für dessen Einsatz am Schieneninfrastrukturnetz.

4 Antrag auf ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung

Ein Zustimmungswerber beantragt die Durchführung einer ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung in schriftlicher Form bei der ÖBB-Infrastruktur AG.

ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 WIEN Stab Betriebsleitung, Standards-Fahrzeugzulassung

Der Antrag ist mit einem ausgefüllten Antragsformular an den entsprechenden Sachbearbeiter zu richten (am Postweg oder per E-Mail).

Das Antragsformular-Muster, die Liste der Sachbearbeiter, die Bearbeitungszeiten sowie die Kosten von ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfungen sind im Internet verfügbar – siehe Link in Punkt 6 dieses Regelwerks.

Die Funktion des Zustimmungswerbers ist im Antragsformular darzulegen (Beispiele: „Fahrzeugeigentümer“, „Fahrzeughalter“, ...).

Das gewünschte Verfahren (Verfahren I, II oder III gemäß Punkt 6 dieses Regelwerks) ist im Antragsformular anzugeben und die Auswahl ist zu begründen.

Der Zustimmungswerber bekundet im Antrag seine Bereitschaft zur Kostentragung durch Nennung der Rechnungsadresse.

Es wird empfohlen, einen solchen Antrag für ein in Entwicklung befindliches Schienenfahrzeug möglichst früh zu stellen (siehe Bearbeitungszeiten in Punkt 6 dieses Regelwerks) und ÖBB-Infrastruktur AG Stab BL anschließend laufend über den Entwicklungsstand des Fahrzeuges zu informieren.

Eine Ansprechperson des antragstellenden Unternehmens, welche die ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung betreut, ist zu benennen.

5 Beilagen zum Antrag

Die nachstehend angeführten Beilagen zum Antrag sind, nach den Punkten des jeweilig für die Fahrzeugkategorie zutreffenden Anforderungskataloges (siehe Pkt. 5.2) geordnet, grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form auf Datenträger beizugeben:

5.1 Datenblatt für Schienenfahrzeuge

Das für die Fahrzeugkategorie zutreffende Datenblatt-Muster ist vollständig befüllt dem Antrag beizulegen. Die Datenblatt-Muster sind im Internet verfügbar:

<http://www.oebb.at/infrastruktur/de/ p 3 0 fuer Kunden Partner/3 2 Schienennutzung/3 2 6 Fahrzeugtechnik Zulassung/02 DMS Dateien/ Dok Zulassungsstelle Fahrzeugtechnik.jsp?nodeId=20278551>

5.2 Nachweise gemäß Anforderungskatalog

Die im Anforderungskatalog geforderten Nachweise sind dem Antrag beizulegen. Der für die Fahrzeugkategorie zutreffende Anforderungskatalog ist im Internet verfügbar:

<http://www.oebb.at/infrastruktur/de/ p 3 0 fuer Kunden Partner/3 2 Schienennutzung/3 2 6 Fahrzeugtechnik Zulassung/02 DMS Dateien/ Dok Zulassungsstelle Fahrzeugtechnik.jsp?nodeId=20278551>

Anforderungen an Güterwagen regelt die Anlage 2 dieses Regelwerks.

5.3 Aufstellung von Auflagen und Empfehlungen

Die geltenden Auflagen und Empfehlungen können entweder in der IBG oder in den zu Grunde liegenden Unterlagen (Gutachten, Prüfberichte,...) enthalten sein. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Auflagen und Empfehlungen sind in tabellarischer Form verdichtet zusammenzustellen und dem Antrag auf ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung beizulegen. Die zu Grunde liegenden Dokumente (Gutachten, Prüfberichte, ... usw) sind dem Antrag grundsätzlich nicht beizulegen, außer sie müssen als Nachweis gemäß Anforderungskatalog ohnehin vorgelegt werden – siehe Punkt 5.2 dieses Regelwerks.

6 ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung

Es bestehen folgende Voraussetzungen für die Durchführung einer ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung:

- Ein Antrag gemäß der Punkte 4 und 5 dieses Regelwerks liegt bei ÖBB-Infrastruktur AG Stab BL vor
- Der Zustimmungswerber hat seine Bereitschaft zur Kostentragung durch Nennung der Rechnungsadresse bekundet

Dass die im Antrag und in dessen Beilagen enthaltenen Angaben tatsächlich auf das Schienenfahrzeug zutreffen liegt in der Verantwortung des Zustimmungswerbers und wird nicht näher untersucht. Es wird nur untersucht, ob die Dokumente für das Schienenfahrzeug - um das im Schreiben um ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung eingekommen wird - anwendbar sind.

Die fachliche Grundlage für diese Prüfung bildet der jeweilige Anforderungskatalog bzw. die Anlage 2 des vorliegenden Regelwerks, grundsätzlich in der zum Zeitpunkt des Prüfbeginnes veröffentlichten Fassung. Von diesem Grundsatz muss abgewichen werden – und eine später veröffentlichte Fassung des Anforderungskataloges muss angewendet werden – wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes zwingend erforderlich ist.

Die Sachbearbeiter, die Bearbeitungszeiten und die Kosten von ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfungen sind unter folgendem Link ersichtlich:

http://www.oebb.at/infrastruktur/de/ p 3 0 fuer_Kunden_Partner/3 2 Schienennutzung/3 2 6 Fahrzeugtechnik Zulassung/02 DMS Dateien/ Dok Zulassungsstelle Fahrzeugtechnik.jsp?nodeId=57455070

Es wird zwischen folgenden Verfahren unterschieden
(siehe auch Anlage 1 dieses Regelwerks)

6.1 **Verfahren I** (Für Probe-, Mess- und Versuchsfahrten...)

Dieses Verfahren findet Anwendung auf ein Schienenfahrzeug, welches auf dem Schieneninfrastrukturnetz im Rahmen von Probe-, Mess-, Versuchs-, Überstell-, Demonstrations-, Ausbildungs- oder Sonderfahrten gemäß § 36(4) EISbG 1957 eingesetzt werden soll.

Der Prüfumfang wird zwischen ÖBB-Infrastruktur AG Stab BL und einer im Verfahren die Aufsicht ausübenden § 40-Person abgestimmt.

Die ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung nach diesem Verfahren wird immer befristet ausgestellt.

6.2 Verfahren II (Standardverfahren)

Die voll umfängliche ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung kommt für Schienenfahrzeuge zur Anwendung, welche regelmäßig und kommerziell auf dem Schieneninfrastrukturnetz betrieben werden sollen.

Nach Zusendung der geforderten Unterlagen wird von ÖBB-Infrastruktur AG Stab BL die ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung wird geprüft, ob das Schienenfahrzeug gemäß den vom Zustimmungswerber vorgelegten Dokumenten den Anforderungen für einen Betrieb auf dem Schieneninfrastrukturnetz genügt.

6.3 Verfahren III (Verfahren nach Umbau / Veränderung)

Eine von ÖBB-Infrastruktur AG Stab BL abgegebene ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung tritt außer Kraft durch technische Veränderung des Schienenfahrzeuges, wenn durch diese Veränderung die Einhaltung von Kriterien des Anforderungskataloges nicht mehr gegeben ist, oder sich Fahrzeugdaten verändern. Ein Zustimmungswerber beantragt daraufhin die erneute Durchführung der ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung und die Ausstellung einer aktualisierten ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung bei ÖBB-Infrastruktur AG Stab BL.

Hinweis: Auch behördlich genehmigungsfreie technische Veränderungen können die erneute Durchführung einer ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung und die Ausstellung einer aktualisierten ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung erforderlich machen, wenn durch diese Veränderungen eines oder mehrere Kriterien des Anforderungskataloges betroffen sind bzw. sich Fahrzeugdaten verändern.

Der Zustimmungswerber schließt im Falle einer behördlich genehmigungsfreien technischen Veränderung (genehmigungsfrei gemäß VgEV) seinem Antrag entsprechende Dokumente als Beweis bei (Erklärungen von Personen gem. § 40 EiszG 1957 und/oder Gutachten von akkreditierten Stellen).

Die ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung wird danach eingeschränkt auf jene Punkte des Anforderungskataloges oder der Anlage 2 dieses Regelwerks durchgeführt, welche von der technischen Veränderung berührt sind.

7 ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung

Es besteht folgende Voraussetzung für die Ausstellung einer ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung:

Eine ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung gemäß Punkt 6 dieses Regelwerks wurde durchgeführt und bestätigt die Kompatibilität des Schienenfahrzeugs mit der Eisenbahninfrastruktur.

Eine ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung wird von ÖBB-Infrastruktur AG Stab BL in schriftlicher Form und grundsätzlich unbefristet ausgestellt.

Sie enthält allgemeine Bedingungen und kann darüber hinaus auch besondere Bedingungen enthalten.

Die allgemeinen und besonderen Bedingungen der Zustimmungserklärung werden vom Zustimmungswerber in eigener Verantwortung dem Fahrzeughalter, dem ECM und den EVU überbunden.

Eine ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung erlangt erst nach Gegenfertigung durch den Zustimmungswerber und Eingang des gegengefertigten Exemplares bei ÖBB-Infrastruktur AG Stab BL ihre Gültigkeit.

8 Sonderfälle

8.1 **ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung für Schienenfahrzeuge als außergewöhnliche Sendung**

Angaben zur Behandlung von außergewöhnlichen Sendungen sind im Leitfaden 31.04.01 (Behandlung von außergewöhnlichen Sendungen) der ÖBB-Infrastruktur AG angegeben.

<http://www.oebb.at/infrastruktur/de/ p 3 0 fuer Kunden Partner/3 2 Schienennutzung/3 2 8 Trassenbestellung/Aussergewoehnliche Sendungen/02 DMS Dateien/ Handbuch.jsp>

Für Fahrzeuge, die selbst Gegenstand einer außergewöhnlichen Sendung sind, erfolgt die Zustimmung der ÖBB-Infrastruktur AG in Form der „Übernahmezustimmung für aS“ durch ÖBB-Infrastruktur AG / Netzzugang (Gruppe Aussergewöhnliche Sendungen - GaS),
Die bei der Netzzustimmungsprüfung durch ÖBB-Infrastruktur AG Stab BL festgelegten Beförderungsbedingungen werden an die Gruppe Aussergewöhnliche Sendungen (GaS) übermittelt.

8.2 **ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung für Nostalgiefahrzeuge**

Ein Nostalgiefahrzeug entspricht dem Stand der Technik jener Epoche, die es repräsentiert. Ausgenommen sind Änderungen, die aus sicherheitstechnischen Gründen unbedingt erforderlich sind.

Die ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung wird befristet ausgestellt.

8.3 **Technische Einsatzgenehmigung**

Werden Schienenfahrzeuge auch für Arbeiten am Netz der ÖBB-Infrastruktur AG eingesetzt, ist zusätzlich zur ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung eine „Technische Einsatzgenehmigung“ des Infrastrukturbetreibers für den Baustelleneinsatz erforderlich.

Die "Technische Einsatzgenehmigung" beinhaltet eine Prüfung der Arbeitsmethode/ des Arbeitsverfahrens, der Qualität und Quantität der durchgeführten Arbeiten (ggf. im Zuge von Probearbeiten), einer Prüfung hinsichtlich einzuhaltender Rahmenbedingungen (z.B. nachweisliche Einhaltung der ANS-Kriterien gem. R19; Einhaltung EN 14033 Teil 2 etc.).

Weitere Infos zur Technischen Einsatzgenehmigung sind erhältlich bei:
ÖBB-Infrastruktur AG, „Streckenmanagement und Anlagenentwicklung“, Fachbereich „Maschinentechnik“.

9 Sonstige Voraussetzungen für den Einsatz von Schienenfahrzeugen auf dem Schieneninfrastrukturnetz

Neben der ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung (siehe Punkte 7 und 8 dieses Regelwerks), der „Beförderungsgenehmigung für eine außergewöhnliche Sendung“ (siehe Punkt 8.1 dieses Regelwerks) und der „Technischen Einsatzgenehmigung“ (siehe Punkt 8.3 dieses Regelwerks) bestehen noch weitere Bedingungen für ein „in Verkehr bringen“ eines Schienenfahrzeuges auf dem Schieneninfrastrukturnetz.

Die nachfolgende Aufzählung ist informell und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von ÖBB-Infrastruktur AG Stab BL grundsätzlich nicht überprüft

9.1 Einhaltung österreichischer Rechtsvorschriften

Die Einhaltung aller für den Betrieb von Schienenfahrzeugen auf dem Schieneninfrastrukturnetz anzuwendenden Gesetze und Verordnungen ist Obliegenheit des Halters des Schienenfahrzeuges und des betreibenden EVU's (bzw. des EIU, falls dieses das Schienenfahrzeug betreibt).

Die Einhaltung der österreichischen Rechtsvorschriften wird bei der ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung grundsätzlich nicht geprüft.

Hinweis: Beispiele für solche österreichische Rechtsvorschriften sind:

- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnen-Schutzverordnung
- Druckgeräte-Überwachungsverordnung
- Kältemittel-Verordnung
- usw.

9.2 Instandhaltung

Gemäß § 19 (3) EisbG 1957 sind „...Schienenfahrzeuge unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Verkehrs auf der Eisenbahn zu bauen, zu erhalten und zu ergänzen.“

Ein Schienenfahrzeug ist daher – dem Stand der Technik entsprechend – in betriebs-sicherem Zustand zu erhalten.

Die Einhaltung dieser Anforderung wird bei der ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung grundsätzlich nur im Zusammenhang mit Nostalgiefahrzeugen (siehe Punkt 8.2 dieses Regelwerks) geprüft.

Hinweis: Die regelmäßige Instandhaltung und/oder der betriebssichere Zustand von Schienenfahrzeugen jeder Fahrzeugkategorie sind anlassbezogen und nach Aufforderung durch ÖBB-Infrastruktur AG lückenlos nachzuweisen.

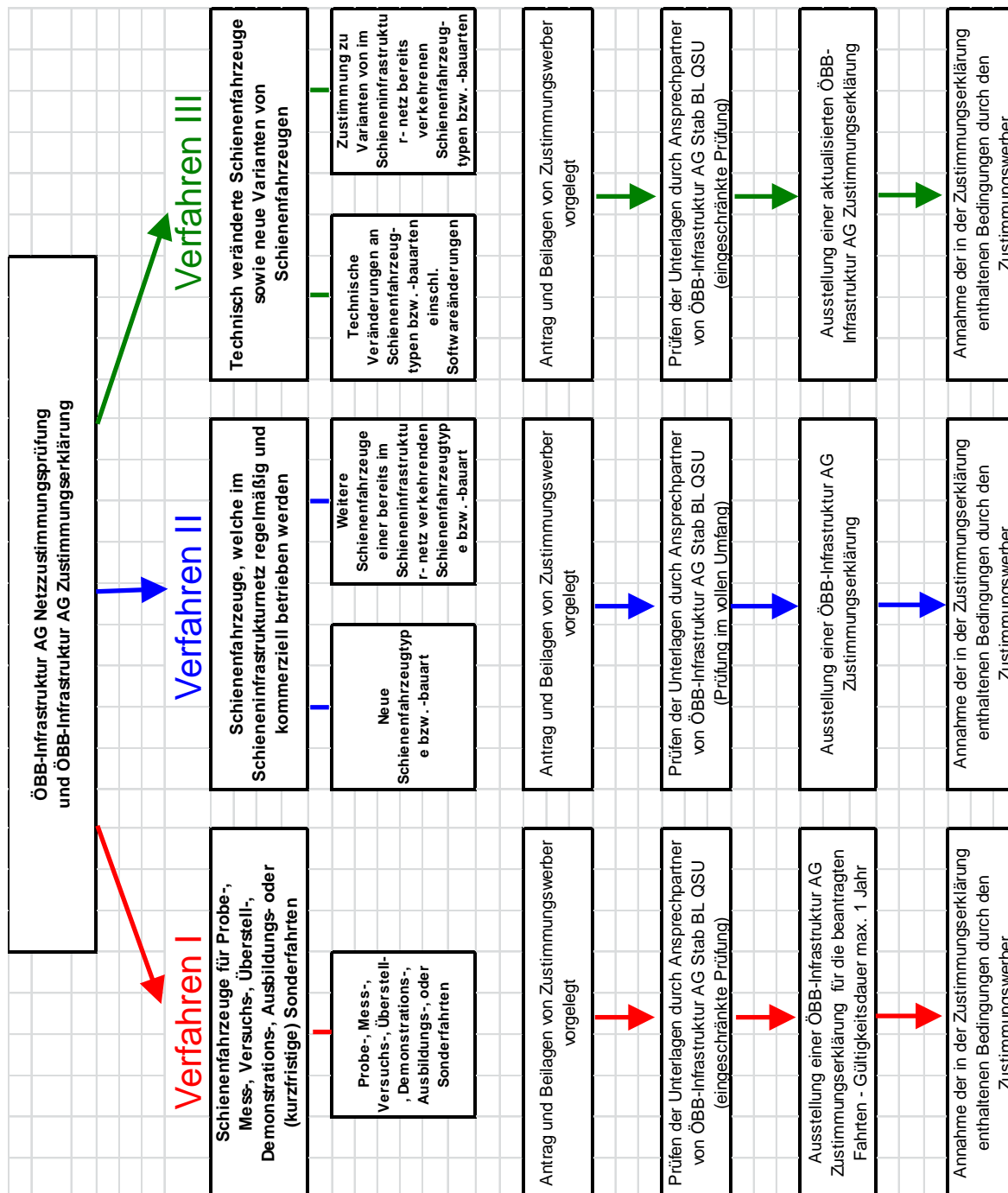
9.3 Kontrollen

Die ÖBB-Infrastruktur AG behält sich das Recht vor, im Zuge von Stichprobenkontrollen das Schienenfahrzeug auch auf seine Kompatibilität mit der Eisenbahninfrastruktur hin zu untersuchen und zu überprüfen, ob es eine Zustimmung zum Einsatz am Schieneninfrastrukturnetz besitzt bzw. ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Abkürzungsverzeichnis

ANS	Arbeitnehmerschutz
AVV	Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen
BL	Betriebsleitung
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
CW	Compatible with Go Everywhere – zusätzliche Kennzeichnung gemäß TSI WAG
ECM	Entity in Charge of Maintenance – Instandhaltungsverantwortliche Stelle
EisbG	Eisenbahngesetz 1957
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EN	Europäische Norm
EVN	European Vehicle Number (europäische Fahrzeugnummer)
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FTA	Fahrzeugtechnische Anweisung des Infrastrukturbetreibers
G1	Kinematische Bezugslinie gemäß EN 15273-2
GE	Go Everywhere - zusätzliche Kennzeichnung gemäß TSI WAG
IBG	Inbetriebnahmegenehmigung (entspricht der Betriebsbewilligung gem. EisbG 1957)
IM	Infrastrukturmanager
R19	Schwerpunktkonzept aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes Gleisbaumaschinen
RCW	Rail Cargo Wagon – Austria GmbH
RIC	Regolamento Internazionale delle Carrozze (Übereinkommen über den Austausch und die Benutzung der Reisezugwagen im internationalen Verkehr)
RIV	Regolamento Internazionale Veicoli (Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Einsatz von Güterwagen)
SCHIG	SchienenInfrastruktur Dienstleistungsgesellschaft mbH
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
TEN	Trans-European Networks
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
TSI OPE	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität – Teilsystem „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“
TSI WAG	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität – Teilsystem „Güterwagen“
UIC	Internationaler Eisenbahnverband
VgEV	Verordnung genehmigungsfreier Eisenbahn-Vorhaben
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen
§ 40-Person	Person gemäß § 40 EisbG 1957

Anlage 1 – Ablaufdarstellung



Anlage 2 - Güterwagen

1) Güterwagen, bei denen keine ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung erforderlich ist und die keine ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung benötigen („uneingeschränkt interoperable“ Güterwagen)

Diese Wagen müssen eine der nachfolgenden Anschrift (Kennzeichnung) tragen:

- RIV *)
- TEN RIV
- TEN

G1

In diesem Fall müssen die Wagen folgenden Bestimmungen entsprechen (Entscheidung der Kommission 2009/107/EG vom 23.01.2009 zur Änderung der TSI WAG 2006/861/EG vom 28.07.2006):

- TSI WAG Abschnitt 7.6.4 („Eine in einem Mitgliedsstaat erteilte Genehmigung wird in allen Mitgliedsstaaten anerkannt“)
- TSI WAG Anhang JJ.2 („Zusätzliche Spezifikationen für Güterwagen nach Abschnitt 7.6.4“)
- TSI OPE Anhang P5 („Alphabetische Kennzeichnung der Eignung zum interoperablen Einsatz“)

- TEN

GE

*) Nur unter Beachtung Artikel 21(12) der Richtlinie 2008/57/EG

Die Einhaltung der Bedingungen, welche zum Tragen der genannten Anschriften berechtigen, ist Grundlage für die Netzverträglichkeit. Die ÖBB-Infrastruktur AG behält sich das Recht vor, im Einzelfall Nachweise zu verlangen, die diese Anschriften bestätigen.

Hinweis:

Fahrzeuge mit den oben angeführten Zeichen, die nicht den dazugehörenden technischen Bestimmungen (UIC, TSI, COTIF) entsprechen, oder die derart verändert sind, dass diese Zeichen nicht mehr berechtigt angebracht sind, besitzen keine gültige Zustimmung zum Einsatz am Schieneninfrastrukturnetz der ÖBB-Infrastruktur AG.

2) Güterwagen, bei denen eine ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung erforderlich ist und die eine ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung benötigen

Hierbei handelt es sich um Güterwagen, die keine der in Punkt 1) genannten Anschrift tragen (üblicherweise beginnt die 12-stellige Fahrzeugnummer (EVN) dieser Wagen mit der Ziffer 4 oder der Ziffer 8).

Hinweis:

Eine ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungsprüfung ist daher auch bei Güterwagen erforderlich, die eine der folgende Anschriften tragen bzw. wo beabsichtigt ist, dass diese Anschrift angebracht wird:

- TEN

CW

- ÖBB im Vereinbarungsraster „alt“ gem. AVV (sofern dieser lt. AVV noch vorgesehen ist)
- A im Vereinbarungsraster „neu“ (Zulassungsraster) gem. EN 15877-1:2012
Hinweis im Pkt. 4 dieses Anhangs unbedingt beachten!

3) Nachweise und Dokumente – Beilagen zum Antrag und Unterlagen für das Verfahren

A) Obligatorische Beilagen zum Antrag:

	Verfahren I "Für Probe- Mess- und Versuchsfahrten..."	Verfahren II "Standardverfahren"	Verfahren III "Verfahren nach Umbau / Veränderung"
Datenblatt Güterwagen	X	X	X
Typenplan und Anschriftenplan		X	X
Auszug aus dem nationalen Fahrzeugeinstellregister NVR (Nachweis EVN)		X	
Aufstellung von behördlichen Auflagen und Empfehlungen aus Gutachten		X	X
Beschreibung des Fahrzeuges und Angabe der Abweichung vom RIV bzw. der TSI WAG		X	
Profil- und Einschränkungsberechnung, wenn Wagen nicht nach Profil G1 gebaut ist		X	
Beschreibung des Zwecks der Fahrt gem. §36 (4) und Angabe der techn. und betrieblichen Maßnahmen / Einschränkungen	X		
Beschreibung (Angabe) der technischen Veränderungen seit letzter Zustimmungserklärung			X

B) Erforderlichenfalls kann die ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge der ÖBB-Infrastruktur AG
 Netzzustimmungsprüfung zusätzliche Nachweise einfordern (Aufzählung nicht vollständig):

- Zusammenfassendes Gutachten einer Benannten Stelle über die Konformitätsprüfung zur Einhaltung der TSI WAG
- Zusammenfassendes Gutachten für die eisenbahnrechtliche Genehmigung in Österreich
- Gutachten/Versuchsberichte zur Lauf- und Entgleisungssicherheit
- Gutachten/Versuchsberichte zum Nachweis der ertragbaren Längsdruckkräfte
- Gutachten/Versuchsberichte zum Nachweis der Fahrzeugverwindesteifigkeit ct^*
- Nachweis/Berechnung der Verspannkräfte für Gleisbögen R150 m und ggf. geringerem Radius
- Bremsprüfprotokolle, bremstechnische Gutachten
- Verwiegeprotokolle
- Nachweise zur Einhaltung des ArbeitnehmerInnenschutzes (SiGe-Dokumente)
- Dokumente/Gutachten zu den Messungen gem. VOLV
- Nachweise über die ordnungsgemäß durchgeführte Instandhaltung

C) Es kann auch erforderlich sein, dass Wagen im Rahmen des Verfahrens besichtigt werden
 müssen.

4) ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung und Kennzeichnung der Wagen

Grundsätzlich müssen alle Güterwagen eine Anschrift tragen, welche die Zustimmung zum Einsatz am Schieneninfrastrukturnetz angibt. Dies ist entweder eine Kennzeichnung gemäß Pkt. 1 dieser Anlage oder eine der nachfolgend genannten Anschriften, für deren Anbringung die ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung die Voraussetzung ist.

A) **„A-ÖBB“ im IM-Raster**

Dieses Zeichen wird von ÖBB-Infrastruktur AG vergeben und ist erforderlich, wenn das Fahrzeug keine andere Anschrift trägt, die die Netzverträglichkeit angibt.

Hinweis: Siehe Fahrzeugtechnische Weisung des Infrastrukturbetreibers FTA 05a/2012
http://www.oebb.at/infrastruktur/_resources/llShowDoc.jsp?nodeId=27698771

B) **„ÖBB“ im Vereinbarungs raster gemäß AVV Anlage 11 – Ziffer 2.2**

In diesem Fall ist eine separate Zustimmung von RCW (Rail Cargo Wagon – Austria GmbH), Schadwagenmanagement, Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien, erforderlich.

Hinweis: Diese Zustimmung der RCW ersetzt nicht die ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung, diese ist gesondert einzuholen

Hinweis:

Das Zeichen „A“ im Vereinbarungs raster (früher Zulassungsraster) gemäß EN 15877-1:2012 sagt nur aus, dass Wagen eine für Österreich gültige IBG besitzen, jedoch nicht in allen Fällen, dass eine ÖBB-Infrastruktur AG Zustimmungserklärung vorhanden ist.

Daher gilt das nationale Kurzzeichen „A“ nicht als Kennzeichnung für den Nachweis der Netzverträglichkeit.

5) Anerkennung bestehender Zustimmungen – erteilt vor 01.07.2007

Für Güterwagen, die vor dem 01.07.2007 *) am Schieneninfrastrukturnetz in Betrieb genommen wurden, gelten folgende Bestimmungen:

A) In Österreich registrierte Güterwagen

In Österreich registrierte Güterwagen (mit „81“ als Ziffer 3 und 4 der 12-stelligen EVN), die nachweislich vor dem 01.07.2007 in Verkehr gebracht wurden, besitzen weiterhin die Zustimmung zum Einsatz am Schieneninfrastrukturnetz, da im Zuge der Nummernvergabe für diese Wagen die Netzverträglichkeit von einer ÖBB-Stelle **) geprüft wurde.

An solchen Güterwagen kann bei Bedarf, ohne neuem Verfahren, das Zeichen „A-ÖBB“ bzw. das Zeichen „A-ÖBB*“ im IM-Raster bis spätestens 31.12.2017 (Übergangsfrist) angebracht werden.

B) Nicht in Österreich registrierte Güterwagen – vorhandene Vereinbarungsraster

Nicht in Österreich registrierte Güterwagen, die die Kennzeichnung „ÖBB“ im Vereinbarungsraster gem. AVV Anlage 11 – Ziffer 2.2 tragen, besitzen weiterhin die Zustimmung zum Einsatz am Schieneninfrastrukturnetz, wenn von einer ÖBB-Stelle ***) hierzu die schriftliche Zustimmung erteilt wurde.

Hinweis:

Güterwagen, die nach 01.07.2007 am Schieneninfrastrukturnetz in Betrieb genommen wurden, benötigen jedenfalls eine schriftliche Zustimmung der ÖBB-Infrastruktur AG ****), sofern eine ÖBB-Infrastruktur AG Netzzustimmungsprüfung nach den Bestimmungen des vorliegenden Regelwerks erforderlich ist.

*) seit 01.07.2007 erfolgt die Fahrzeugnummernvergabe nicht mehr durch eine ÖBB-Stelle, sondern durch die SCHIG

**) ÖBB Technischer Wagendienst bzw. ÖBB Infrastruktur Betrieb AG Zulassungsstelle

***) ÖBB Technischer Wagendienst

****) ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG bzw. ÖBB-Infrastruktur AG